



# Möglingen

Landkreis Ludwigsburg

## Eröffnungsbilanz

zum

01.01.2019

<b>Aktivseite</b>	<b>Geschäftsjahr 2017 EUR</b>	<b>Geschäftsjahr 2018 EUR</b>	<b>Passivseite</b>	<b>Geschäftsjahr 2017 EUR</b>	<b>Geschäftsjahr 2018 EUR</b>
<b>1 Vermögen</b>	<b>0,00</b>	<b>82.765.582,01</b>	<b>1 Eigenkapital</b>	<b>0,00</b>	<b>-72.968.800,41</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	2.681,22	1.1 Basiskapital	0,00	-72.968.800,41
1.2 Sachvermögen	0,00	73.571.611,17	<b>2 Sonderposten</b>	<b>0,00</b>	<b>-12.485.014,90</b>
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Recht	0,00	1.916.180,72	2.1 für Investitionszuweisungen	0,00	-5.512.238,24
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	49.971.280,16	2.2 für Investitionsbeiträge	0,00	-6.972.776,66
1.2.3 Infrastrukturvermögen	0,00	19.294.052,60	<b>3 Rückstellungen</b>	<b>0,00</b>	<b>-50.128,18</b>
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	11.816,27	3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00	-2.557,52
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	790.812,28	3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	0,00	-47.570,66
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	1.561.768,48	<b>4 Verbindlichkeiten</b>	<b>0,00</b>	<b>-2.622.077,15</b>
1.2.8 Vorräte	0,00	6.000,00	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0,00	-2.229.166,00
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	19.700,66	4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	0,00	-337.323,95
1.3 Finanzvermögen	0,00	9.191.289,62	4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	-55.587,20
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	0,00	1.017.307,09	<b>5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>0,00</b>	<b>-1.028.347,64</b>
1.3.4 Ausleihungen	0,00	33.227,73			
1.3.5 Wertpapiere	0,00	23.891,33			
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	0,00	618.659,28			
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	0,00	161.617,19			
1.3.8 Liquide Mittel	0,00	7.336.587,00			
<b>2 Abgrenzungsposten</b>	<b>0,00</b>	<b>6.388.786,27</b>			
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	54.459,14			
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00	6.334.327,13			
<b>Bilanzsumme</b>	<b>0,00</b>	<b>89.154.368,28</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>0,00</b>	<b>-89.154.368,28</b>

## Inhaltsverzeichnis Eröffnungsbilanz

<b>I. Anhang zur Eröffnungsbilanz 2019.....</b>	<b>4</b>
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden .....	4
Abweichungen von Bilanzierungs-/Bewertungsmethoden .....	5
Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in den Herstellungskosten .....	5
Anteil der Pensions- und Beihilferückstellungen beim KVBW .....	5
Die Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr .....	5
Ermächtigungsübertragungen ins Folgejahr sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen .....	5
Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre .....	6
Gemeindeorgane.....	6
<b>II. Anlagen zur Eröffnungsbilanz 2019 .....</b>	<b>7</b>
Anlage 01 – Vermögensübersicht.....	7
Anlage 02 – Forderungsübersicht.....	8
Anlage 03 – Schuldenübersicht .....	9
Anlage 04 – Übersicht über den Stand der Rücklagen .....	10
Anlage 05 – Entwicklung der Liquidität .....	11

## I. Anhang zur Eröffnungsbilanz 2019

Die Eröffnungsbilanz stellt ein Verzeichnis aller Vermögensgegenstände und Schulden dar und ist um einen Anhang zu ergänzen. Dabei soll der Anhang die Informationen der Eröffnungsbilanz ergänzen, erläutern und begründen.

### **§ 53 GemHVO**

- (1) *In den Anhang sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind.*
- (2) *Im Anhang sind ferner anzugeben*
  1. *die auf die Posten der Ergebnisrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,*
  2. *Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung; deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist gesondert darzustellen,*
  3. *Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,*
  4. *der auf die Gemeinde entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen,*
  5. *die Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr,*
  6. *die in das folgende Haushaltsjahr übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen,*
  7. *die unter der Bilanz aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42) und*
  8. *der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderats und die Beigeordneten, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.*

**Nachfolgend enthalten sind die Angaben zu den einzelnen Positionen des Anhangs:**

### Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

#### Grundlagen

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Möglingen zum 01.01.2019 wurde nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aufgestellt. Die Bilanz gibt ein den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen gemäß § 43 GemHVO entsprechendes Bild des Vermögens und der Schulden der Gemeinde wieder.

#### Bilanzierungs- und Bewertungsmethode

Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 46, anzusetzen.

Es wird davon ausgegangen, dass für den vor dem Stichtag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz liegenden Zeitraum von sechs Jahren die tatsächlichen Anschaffungs- oder

Herstellungskosten ermittelt werden können (§ 62 Abs. 2 Satz 2 GemHVO). Jeder Vermögensgegenstand ist grundsätzlich einzeln zu erfassen und zu bewerten. In der Vermögensrechnung (Bilanz) zu aktivieren sind alle selbständig verwertbaren und bewertbaren Güter, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde Möglingen befinden.

Von den Vereinfachungsregeln nach § 62 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 6 GemHVO wurde überwiegend Gebrauch gemacht.

Genauere Informationen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind in der Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Möglingen erläutert.

### Abweichungen von Bilanzierungs-/Bewertungsmethoden

Abweichungen von den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind in der Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Möglingen erläutert.

### Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in den Herstellungskosten

Die Vermögensgegenstände wurden in der Regel nach Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Zinsen für Fremdkapital wurden hierbei nicht mit einbezogen.

### Anteil der Pensions- und Beihilferückstellungen beim KVBW

Der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) bildet nach § 27 Abs. 5 GKV Pensionsrückstellungen für seine Mitglieder und seinen eigenen Bereich. Da die Rückstellung beim KVBW geführt wird, darf die Gemeinde keine eigene Pensionsrückstellung in der Bilanz ausweisen. Der Anteil der Gemeinde Möglingen beträgt zum 31.12.2018: 5.796.119 €.

### Die Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr

Die Begrifflichkeiten kameralen und doppischen Buchführung sind nicht vergleichbar. Daher werden lediglich die Endbestände aus dem Jahr 2018 in der Anlage 05 dargelegt.

### Ermächtigungsübertragungen ins Folgejahr sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen

#### Ermächtigungsreste

Von 2018 nach 2019 wurden keine Ermächtigungsübertragungen vorgenommen, da diese in der Kameralistik nicht vorkommen.

#### Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen in 2018 betrug 0 €. Kreditaufnahmen waren in 2018 nicht notwendig.

## Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre entstehen immer dann, wenn die Gemeinde bereits im laufenden Haushaltsjahr rechtliche oder vertragliche Verpflichtungen eingeht, die noch nicht als Verbindlichkeit bilanziert werden können, weil es sich um beiderseits unerfüllte Geschäfte und damit um schwebende Geschäfte handelt. Vorbelastungen können aber auch in Haftungsverhältnissen (Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, aus denen die Gemeinde nur unter bestimmten Umständen, mit deren Eintritt sie nicht rechnet, in Anspruch genommen werden kann) bestehen.

<b>Bezeichnung der Vorbelastungen</b>	<b>01.01.2018</b>	<b>31.12.2018</b>
Bürgschaften	- €	- €
Gewährleistungen	- €	- €
Eingegangene Verpflichtungsermächtigungen	- €	- €
Ermächtigungsübertragungen*	- €	- €
Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	- €	- €
<b>Summe der Vorbelastungen</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>

Die Summe der Verbindlichkeiten kann der Passivseite der Bilanz entnommen werden.

\*2018 wurden keine Ermächtigungsreste gebildet, da diese in der Kameralistik nicht vorkommen.

## Gemeindeorgane

Die Organe der Gemeinde Möglingen sind die Bürgermeisterin sowie die Mitglieder des Gemeinderats. Am 18.01.2015 wurde Rebecca Schwaderer zur Bürgermeisterin der Gemeinde gewählt und trat ihr Amt zum 19.03.2015 an. Dem Gemeinderat gehörten Stand 01.01.2019 folgende Mitglieder an:

### **Freie Wähler**

Blank, Rainer (Fraktionsvorsitz)  
Brosi, Thomas  
Brosi, Werner  
Knoll, Ulrich  
Sülzle, Manfred

### **CDU / WU**

Däuble, Stefan  
Häcker, Claudia (Fraktionsvorsitz)  
Judex, Thomas  
Mergenthaler, Gerhard  
Moz, Christoph  
Pflugfelder, Jürgen  
Schill, Siegfried

### **SPD**

Bauer-Oppelland, Eva-Maria  
Häcker, Gerald (Fraktionsvorsitz)  
Hering, Karlheinz  
Kelm, Martina  
Kienzle, Gerhard  
Schober, Eberhard  
Taskale, Kadir

### **Grüne Liste**

Da Silva Campos, Cristina Isabel  
Muras, Brigitte (Fraktionsvorsitz)  
Dr. Widmaier, Stefan

## II. Anlagen zur Eröffnungsbilanz 2019

### Anlage 01 – Vermögensübersicht

(Anlage 26 zu § 55 Abs. 1 GemHVO)

#### Vermögensübersicht

Vermögen	Stand zum 01.01. des Haushalts- jahres <sup>1)</sup>	Vermögensveränderungen im Haushaltsjahr					Stand zum 31.12. des Haushalts- jahres (Summe Sp. 2 bis 7)
		Vermögens- zugänge	Vermögens- abgänge <sup>2)</sup>	Umbuch- ungen	Zuschreib- ungen	Abschrei- bungen <sup>3)</sup>	
		EUR					
1	2	3	4	5 <sup>4)</sup>	6	7	8
1. Immaterielle Vermögensgegenstände							2.681,22 €
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	73.565.611,17 €
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte							1.916.180,72 €
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte							49.971.280,16 €
2.3 Infrastrukturvermögen							19.294.052,60 €
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken							- €
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler							11.816,27 €
2.6 Maschinen und technische Anlagen,							790.812,28 €
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung							1.561.768,48 €
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau							19.700,66 €
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	1.074.426,15 €
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen							- €
3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen							1.017.307,09 €
3.3 Sondervermögen							- €
3.4 Ausleihungen							33.227,73 €
3.5 Wertpapiere							23.891,33 €
<b>Insgesamt</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>74.642.718,54 €</b>

<sup>1)</sup> Entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres

<sup>2)</sup> Beinhaltet die Abgänge von Restbuchwerten aufgrund von Veräußerungen, Schenkungen, Umstufungen/Umwidmungen von Straßen, Sacheinlagen in Beteiligungen usw.

<sup>3)</sup> Einschl. außerordentliche Abschreibungen

<sup>4)</sup> In dieser Spalte werden Umgliederungen bereits vorhandener Vermögensgegenstände auf andere Positionen der Übersicht abgebildet (z.B. von Nr. 2.8. nach Fertigstellung nach Nr. 2.3.)

## Anlage 02 – Forderungsübersicht

(zu § 55 Abs. 1 GemHVO)

### Forderungsübersicht

Art der Forderung	Stand zum 31.12. des Haushaltsjahres
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	618.659,28 €
2. Privatrechtliche Forderungen	161.617,19 €
<b>Summe aller Forderungen</b>	<b>780.276,47 €</b>

## Anlage 03 – Schuldenübersicht

(Anlage 28 zu § 55 Abs. 2, § 61 Nr. 38 GemHVO)

### Schuldenübersicht

Art der Schulden	am 01.01. des Haushaltsjahres <sup>1)</sup>	zum 31.12. des Haushaltsjahres	davon Tilgungszahlungen			Mehr (+) weniger (-) <sup>5)</sup>
			bis zu 1 Jahr <sup>2)</sup>	über 1 bis 5 Jahre <sup>3)</sup>	mehr als 5 Jahre <sup>4)</sup>	
EUR						
1	2	3	4	5	6	7
1.1 Anleihen						- €
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.250.000,00 €	2.229.166,00 €	- €	20.834,00 €	- €	- 20.834,00 €
1.2.1 Bund						- €
1.2.2 Land						- €
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände						- €
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen						- €
1.2.5 Kreditinstitute	2.250.000,00 €	2.229.166,00 €		20.834,00 €		- 20.834,00 €
1.2.6 sonstige Bereiche <sup>6)</sup>						- €
1.3 Kassenkredite						- €
1.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften						- €
<b>1. Gesamtschulden Kernhaushalt</b>	<b>2.250.000,00 €</b>	<b>2.229.166,00 €</b>	<b>- €</b>	<b>20.834,00 €</b>	<b>- €</b>	<b>- 20.834,00 €</b>
<i>nachrichtlich:</i>						
<b>Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung</b> (Angaben jeweils für einzelne Sondervermögen) <sup>7)</sup>						
2.1 Anleihen						- €
2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	725.908,05 €	671.306,46 €		25.000,00 €	279.601,59 €	- 54.601,59 €
2.3 Kassenkredite						- €
2.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften						- €
<b>2. Gesamtschulden des Sondervermögens mit Sonderrechnung</b>	<b>725.908,05 €</b>	<b>671.306,46 €</b>	<b>- €</b>	<b>25.000,00 €</b>	<b>279.601,59 €</b>	<b>- 54.601,59 €</b>
<b>Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung</b> <sup>7) 8)</sup>						
3.1 Anleihen						- €
3.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.975.908,05 €	2.900.472,46 €		45.834,00 €		- 75.435,59 €
3.3 Kassenkredite						- €
3.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften						- €
Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3. + 3.4	2.975.908,05 €	2.900.472,46 €	- €	45.834,00 €	- €	- 75.435,59 €
abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung						- €
<b>3. Konsolidierte Gesamtschulden</b>	<b>2.975.908,05 €</b>	<b>2.900.472,46 €</b>	<b>- €</b>	<b>45.834,00 €</b>	<b>- €</b>	<b>- 75.435,59 €</b>

<sup>1)</sup> entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres

<sup>2)</sup> Tilgungsraten im 1. Folgejahr

<sup>3)</sup> Tilgungsraten im 2. bis 5. Folgejahr

<sup>4)</sup> Tilgungsraten ab dem 6. Folgejahr

<sup>5)</sup> Spalte 3 minus Spalte 2

<sup>6)</sup> entspricht den Bereichen "Gesetzliche Sozialversicherung", "Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen", "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen", "Sonstiger inländischer Bereich" und "Sonstiger ausländischer Bereich" nach der Bereichsabgrenzung

<sup>7)</sup> einschl. Sonderrechnungen nach § 59 GemHVO

<sup>8)</sup> nicht verbindlich für Gemeinden, die für das Jahr einen Gesamtabchluss aufstellen

Hinweis zu 2.2: Umschuldung unterjährig i.H.v. 250.000 € aufgrund Wegfall der Zinsbindung.

## Anlage 04 – Übersicht über den Stand der Rücklagen

(Anlage 27 zu § 23 GemHVO)

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen zum Jahresabschluss

Art der Rücklagen	Stand zum 01.01. des Haushaltsjahres	Stand zum 31.12. des Haushaltsjahres
	TEUR	
1. Ergebnismrücklagen	- €	- €
1.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses <sup>1)</sup>	- €	- €
1.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses <sup>1)</sup>	- €	- €
2. Zweckgebundene Rücklagen	- €	- €
<b>Rücklagen gesamt</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>

<sup>1)</sup> Gegebenenfalls Ausweis etwaiger Davon-Positionen (§ 23 Satz 2 GemHVO)

Die Rücklagen des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts entsprechen nicht den bisherigen Allgemeinen Rücklagen der Kameralistik. Die Bildung von Rücklagen nach § 23 GemHVO war kameral nicht vorgesehen. Daher sind zum 31.12.2018 keine Rücklagen nach § 23 GemHVO vorhanden.

## Anlage 05 – Entwicklung der Liquidität

(Anlage 22 zu § 53 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO)

### Entwicklung der Liquidität

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten <sup>1)</sup>		Entspricht/ Konto Kostenart <sup>6)</sup>	Finanzrechnung	
				Vorjahr EUR	Rechnungsjahr EUR
				1	2
1		Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn <sup>2)</sup>	171 u. 173	10.667.428,40 €	7.336.587,00 €
2	+/-	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (§ 50 i. V. m. § 3 Nr. 17 GemHVO)			
3	+/-	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (§ 50 i. V. m. § 3 Nr. 31 GemHVO)			
4	+/-	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (§ 50 i. V. m. § 3 Nr. 35 GemHVO)			
5	+/-	Überschuss oder Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (§ 50 Nr. 39 GemHVO)			
6	=	Endbestand an Zahlungsmitteln am Jahresende (§ 50 Nr. 42 GemHVO)		10.667.428,40 €	7.336.587,00 €
7a	+	Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresende	1492		
7b	+	Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere	141, 142, 143 u. 1491		
7c	+	Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	teilweise 1691		
8a	-	Bestand an Kassenkrediten zum Jahresende <sup>3)</sup>	239		
8b	-	Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	teilweise 2799		
9	=	liquide Eigenmittel zum Jahresende		10.667.428,40 €	7.336.587,00 €
10	-	übertragene Ermächtigungen für Auszahlungen (§ 21 GemHVO)			
11	+	nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen (auch aus Vorjahren) für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen <sup>4)</sup>			
12	+	übertragene Ermächtigungen für Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit (§ 21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)			
13	=	bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende		10.667.428,40 €	7.336.587,00 €
14	-	davon: für zweckgebundene Rücklagen gebunden	teilweise 204		
15	-	für sonstige bestimmte Zwecke gebunden <sup>5)</sup>			
16	=	bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel		10.667.428,40 €	7.336.587,00 €
17		nachrichtlich: Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO)			

<sup>1)</sup> Zeilen unterhalb Zeile 14 können bedarfsgerecht angepasst werden.

<sup>2)</sup> Aus der Finanzrechnung (§ 50 Nr. 42 GemHVO).

<sup>3)</sup> Die Aufnahme von Kassenkrediten führt zu einer Veränderung des Zahlungsmittelbestands. Kassenkredite sind nur zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung erlaubt und müssen zeitnah zurückbezahlt werden, daher ist der Wert an Kassenkrediten hier zu berücksichtigen.

<sup>4)</sup> Die Kreditermächtigung eines Haushaltsjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (vgl. § 87 Abs. 3 GemO).

<sup>5)</sup> Hierunter können z.B. auch Rückstellungen fallen.

<sup>6)</sup> Auf den Druck der Spalte kann im Jahresabschluss verzichtet werden.